V01203 | 34

AVE

Tarifvertrag

über eine vermögenswirksame Leistung
für die in den Privatforstbetrieben
im Lande Nordrhein-Westfalen
beschäftigten Forstangestellten

vom 30. März 1998

- Gültig ab 1. April 1998 -

Zwischen dem

Arbeitgeberverband der Westfälisch-Lippischen Land- und Forstwirtschaft e.V., Münster,

der

Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgebervereinigung des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes e.V., Bonn,

einerseits

und dem

Bund Deutscher Forstleute im Deutschen Beamtenbund,
- Landesverband Nordrhein-Westfalen -, Wuppertal,

andererseits

wird aufgrund des § 8 Nr. 7 des Rahmentarifvertrages für die in Privatforstbetrieben im Lande Nordrhein-Westfalen beschäftigten Forstangestellten vom 27. Februar 1992 (RTV) folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§1
Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt

1. Räumlich: für das Land Nordrhein-Westfalen.
2. Fachlich: Für die Privatforstbetriebe.
3. Persönlich: Für die in § 3 RTV genannten Forstangestellten.

§ 2
Leistungsvoraussetzungen

(1) Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung nach § 3 haben Arbeitnehmer nach einer mindestens dreimonatigen ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit in dem Privatforstbetrieb.

(2) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für volle Kalendermonate gewährt, für die dem Arbeitnehmer Gehalt, Urlaubsentgelt oder der tarifliche Krankengeldzuschuß zusteht.

(3) Bei berechtigter fristloser Kündigung durch den Arbeitgeber oder Vertragsbruch durch den Arbeitnehmer entfällt für den Monat, in den das Ausscheiden fällt, der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung.

(4) Bei Schwangerschaft wird die vermögenswirksame Leistung in der Schutzfrist des Mutterschutzgesetzes bis zur Niederkunft weitergezahlt. Für die Schutzfrist nach der Niederkunft wird die Leistung nur dann gezahlt, wenn das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Schutzfrist fortgesetzt wird.

(5) Praktikanten und Auszubildende haben keinen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nach diesem Tarifvertrag.

(6) Der Anspruch ist in der Höhe ausgeschlossen, in der der Arbeitnehmer für denselben Zeitraum von einem anderen Arbeitgeber oder einer anderen Stelle vermögenswirksame Leistungen erhält.

§ 3
Höhe der vermögenswirksamen Leistung

(1) Die vermögenswirksame Leistung beträgt für vollbeschäftigte Arbeitnehmer 40,-- DM pro Monat.

(2) Für Teilzeitbeschäftigte, die im Jahresdurchschnitt mindestens ¼ der regelmäßigen betrieblichen Arbeitszeit leisten, wird eine anteilige vermögenswirksame Leistung gewährt, die dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur regelmäßigen betrieblichen Arbeitszeit entspricht.

§ 4
Verfahren

(1) Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber die Höhe und die Art der gewählten Anlage gemäß dem 5. Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer i.d.F. vom 04.03.1994 sowie das Anlageinstitut mit der Nummer des Kontos anzugeben, auf das die vermögenswirksame Leistung überwiesen werden soll: Diese Angaben sind auf Verlangen des Arbeitgebers schriftlich zu machen.

(2) Der Arbeitgeber hat die vermögenswirksame Leistung in der Lohnabrechnung gesondert auszuweisen und zugunsten des Arbeitnehmers an die von diesem bezeichnete Stelle abzuführen. Überweisungskosten gehen zu Lasten des Arbeitgebers.

(3) Die Zahlung der vermögenswirksamen Leistung erfolgt monatlich. Andere Zahlungszeiträume können betrieblich vereinbart werden.

(4) Barauszahlung, Abtretung und Verpfändung des Anspruchs sind ausgeschlossen.

§ 5
Geltendmachung und Verjährung

(1) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht frühestens für den vollen Kalendermonat, in dem der Anspruch schriftlich geltend gemacht wird.

(2) Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistung verjährt nach drei Monaten, wenn er nicht schriftlich angemahnt wird.

§ 6
Besitzstandswahrung

Soweit die vermögenswirksame Leistung des Arbeitgebers für den Forstangestellten bisher günstiger war als nach den Bestimmungen dieses Tarifvertrages, bleibt sie davon unberührt.

§ 7
Schlußbestimmungen

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1998 in Kraft.
Gleichzeitig wird der Tarifvertrag über eine vermögenswirksame Leistung für die in den Privatforstbetrieben im Lande Nordrhein-Westfalen beschäftigten Forstangestellten vom 3. April 1997 außer Kraft gesetzt.

Dieser Tarifvertrag kann von jeder Partei mit einmonatiger Frist schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmalig zulässig zum 31. März 2001.

Hamm, den 30. März 1998

Für den Bund Deutscher Forstleute
im Deutschen Beamtenbund,
Landesverband Nordrhein-Westfalen

Dierdorf Tomczak

Für den Arbeitgeberverband
der Westfälisch-Lippischen Land- und Forstwirtschaft e.V.

Freiherr von und zu Brenken Tappe

Für die Land- und Forstwirtschaftliche Arbeitgebervereinigung
des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes e.V.

Benninghoven Rütten